

DARLEHEN – REGELUNGEN IM ÜBERBLICK

Nach Antragstellung eines Musikclubs erfolgt die Prüfung durch den Vorstand anhand folgender Kriterien:

1. Dem Antrag sollte eine dem Anliegen angemessene betriebswirtschaftliche Darstellung beigelegt sein (z.B. Vorlage einer Einnahme-Überschussrechnung des Förderbetriebes).
2. Ein angemessenes Verhältnis zwischen Investitionsbetrag und wirtschaftlicher Tragfähigkeit soll gewahrt sein.
3. Bei Investitionsgütern soll ein Eigenanteil von 25 % des Investitionsbetrages beim Club vorhanden sein.
4. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich verwendungsgebunden, zum Beispiel direkt an die*den Verkäufer*in.
5. Bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens bleibt das Investitionsgut Eigentum der Stiftung. Bei Ratenausständen ist eine Stundung ebenso möglich wie in schweren Fällen die Aufkündigung der Bürgschaft oder des Darlehens. Bei Insolvenz verbleiben die Anschaffungen bis auf weiteres im Besitz der Stiftung und sind einer möglichen Insolvenzmasse nicht zuzuschlagen. Bei technischen Defektentretten die üblichen versicherungstechnischen Haftungen in Kraft.
6. Bei technischen Gütern werden Wartungsverträge obligatorisch, die wiederum für o.a. Haftungsfragen herangezogen werden können.
7. Keine Förderung ohne Schulung.
8. Separate Regeln für Clubneugründungen.